

Diejenigen Militärflichtigen, welche der Vorladung der Ortsbehörden bez. der gegenwärtigen Aufforderung zur Gestellung ohne einen von der Erzähler-Commission als genügend anerkannten Grund nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft, es können denselben auch die Vorteile der Aussicht entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Anträge auf Zurückstellung von der Aussiedlung wegen bürgerlicher Verhältnisse sind möglichst bald, versehen mit Gutachten der Ortsbehörde, in einfachen Exemplaren portofrei hier einzureichen.

**Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von den Beteiligten vor dem Musterungsgefecht oder im Musterungsstermine selbst angebracht sind. Spätere Reklamationen dürfen nur dann beachtet werden, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgefechts entstanden ist.**

**Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, haben am Tage der Musterung des betreffenden Militärflichtigen an Musterungsstelle mitzuerscheinen.**

Die mit Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Behörden werden veranlaßt, diejenigen Gestellungslichtigen ihres Orts, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beobachten haben.

Die Beteiligten haben die zur Begründung der Zurückstellungsgefechte geltend gemachten Thatsachen **spätestens im Musterungsstermine** durch Gestellung von Zeugen, Sachverständigen bzw. Vorlegung obrigkeitslich beglaubigter Urkunden zu beweisen. Nachträgliche Beweise-

Formulare zu den Reklamationsanträgen können bei dem Unterzeichneten unentgeltlich entnommen werden.

Die

der im Jahre 1879 geborenen Militärflichtigen findet für den ganzen Aussiedungsbezirk Bautzen statt und beginnt

### Vormittags 8 Uhr im Schiechthaus zu Bautzen.

Jedem Aussiedlungsberechtigten steht es frei, dazu persönlich zu erscheinen. Für die Nichterscheinenden wird durch ein Mitglied der Erzähler-Commission geloost.

**Jeder Militärflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärflichtjahr befindet, darf sich im Musterungsstermine freiwillig zur Aussiedlung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärflichtigen auf die Vorteile der Aussiedlungsnummer und gelangen in erster Linie zur Aussiedlung.

### B. Zurückstellungsverfahren.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Erfahrsreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmslichtigen zweiten Auf-

gebots wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse findet gleichzeitig im Anschluß an das Musterungsgefecht statt.

**Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt**, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, durch besondere Aufforderung und Bekanntmachung in ihren Gemeinden darauf hinzuwirken, daß die gestellungslichtigen Mannschaften ihrer Gemeinde zu den betreffenden Musterungssterminen sämtlich rechtzeitig, sowie nüchtern und in reinlichem Zustande erscheinen.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben behufs etwaiger Aussiedlungsverhinderung selbst an Musterungsstelle so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militärflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.

Bautzen, am 28. Februar 1899.

Der Civilvorsteher  
der Königlichen Erzähler-Commission des Aussiedungsbezirks Bautzen.

Dr. Hempel, Amtshauptmann.

Welt.

Wegen Reinigung der Amtsräume werden Freitag, den 17. und Sonnabend, den 18. dieses Monats, bei der unterzeichneten Behörde zur dringliche Sachen erledigt.

Bautzen, am 8. März 1899.

Röntgliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Hempel.

Goll.

Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. März v. S. J., werden die Geschäftsräume des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts gereinigt und daher nur dringliche, unaufschließbare Geschäfte erledigt.

Bischofswerda, am 7. März 1899.

Königliches Amtsgericht.

Heder.

Viebischer.

Das zum Nachlass Emil Ferdinand Winklers in Neuschönbrunn gehörige

### Mühlengrundstück

fol. 60 des Grundbuchs, Nr. 132 a, 132 b, 131, 129, 130, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143 des Flurbuchs und Nr. 74 des Brandkatasters für Schönbrunn L. S., umfassend 3 ha 64,5 ar, mit 74,54 Steuereinheiten belegt, mit 4860 Mf. — Brandkasse eingeschäkt und ortsgerichtlich auf 12,600 Mf. — gewürdert, soll mit den vorhandenen Mühlsteinenfilzen, als: Wasserkraft mit Getriebe, 1 Spül- und 1 Mahlgang mit Cilinder u. s. w., sowie eingebauter Dreschmaschine mit Wasserbetrieb, auf Antrag des herv. Winkler

Donnerstag, den 23. März 1899, Vormittags 11 Uhr,

im Nachlassgrundstücke durch das unterzeichnete Amtsgericht versteigert werden.

Erstehungslustige wollen sich am gebrochenen Tage zur angegebenen Stunde im Nachlasshause einfinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich ausweisen und des Weiteren gewärtig sein.

Eine ungefähre Beschreibung des Grundstücks, sowie die Versteigerungsbedingungen sind dem Anschlage in der Schuster'schen Schankwirtschaft in Schönbrunn angefügt.

Bischofswerda, am 8. März 1899.

Röntgliche Amtsgericht.

Heder.

R.

Montag, den 13. März 1899, Mittags 12 Uhr,

soll im Gasthof zur goldenen Krone in Oberneukirch

I Kutschwagen

gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Bischofswerda, den 10. März 1899.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts derselbst.

Wochtmstr. Gaupe.

R.

Dienstag, den 14. März 1899, Vormittags 10 Uhr,

sollen im Hof des hies. Königl. Amtsgerichts

1 Drillmaschine und 1 Wirtschaftswagen

gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Bischofswerda, den 10. März 1899.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts derselbst.

Wochtmstr. Gaupe.

R.

Montag, den 20. März 1899,

**Viehmarkt in Bischofswerda.**